Gefördert vom

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Aktionsprogramms

Fragen und Antworten zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

Welche Familien können die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen? Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen? Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Familien

1) Was wird mit der „Corona-Auszeit für Familien“ gefördert?

Die Maßnahme ermöglicht berechtigten Familien, einen vergünstigten Familienurlaub in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder einer weiteren für Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtung in Deutschland zu buchen. Der Aufenthalt ist bis zu einer Woche möglich.

Die Familien selbst müssen nur etwa zehn Prozent der Übernachtungs- und Verpflegungskosten an die Familienerholungseinrichtung zahlen. Die übrigen rund 90 Prozent übernimmt der Bund.

Der Aufenthalt in der Familienerholungseinrichtung umfasst auch die Möglichkeit, an (freizeit-) pädagogischen Angeboten für die ganze Familie teilzunehmen.

2) Welche Familien können die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen?

Es gibt zwei Grundvoraussetzungen:

- Die Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
- Die Eltern oder Elternteile haben für ihr Kind oder für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld.

Außerdem müssen die Familien **eines** der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Eltern oder Elternteile haben nur ein bestimmtes Einkommen oder beziehen Sozialleistungen. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen.
2. Bei einem mitreisenden Kind liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Das Kind muss nicht minderjährig sein. Das Einkommen spielt keine Rolle.
3. Bei einem Elternteil liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen. Das Einkommen spielt keine Rolle.

Wer wissen will, ob die eigene Familie die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllt, kann dafür den Online-Check nutzen.

3) Wie lange können die vergünstigten Aufenthalte dauern?

Der Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme kann bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen dauern. Für diesen Zeitraum kann auch die Verpflegung in Anspruch genommen werden, wenn diese in der Unterkunft angeboten wird. Eine Mindestdauer für den Aufenthalt gibt es nicht.

4) In welchem Zeitraum können die vergünstigten Aufenthalte stattfinden?

Bis zum 31. Dezember 2022 können Familien frei wählen, wann sie den Familienurlaub wahrnehmen möchten. Der vergünstigte Aufenthalt kann in den Ferien und außerhalb der Ferien gebucht werden. Ob der gewünschte Zeitraum verfügbar ist, hängt davon ab, ob in der gewünschten Unterkunft Plätze frei sind.

Sollte in einer Unterkunft eine Buchung zum Wunschtermin nicht möglich sein, können ein anderer Termin oder eine andere Unterkunft angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden unter der Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per E-Mail (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de).

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten flexibel bei der Wahl des Ortes und des Zeitpunktes Ihres Aufenthaltes zu sein und auch „Randzeiten“ und kürzere Aufenthalte in Erwägung zu ziehen.

5) Wie oft können Familien die „Corona-Auszeit für Familien“ in Anspruch nehmen?

Familien können die Vergünstigung 2022 einmal in Anspruch nehmen. Eine zweite Inanspruchnahme ist auch dann nicht möglich, wenn der Aufenthalt kürzer als eine Woche war.

Bei der verbindlichen Reservierung oder Buchung geben die Familien der Familienerholungseinrichtung gegenüber eine Selbstauskunft ab, dass sie die Vergünstigung 2022 nur einmal in Anspruch nehmen.

Die Familienerholungseinrichtungen erfassen den vollständigen Namen der anreisenden Eltern oder Elternteile sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, um diese Angaben gegebenenfalls stichprobenartig zu prüfen. Die Daten werden dem Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentralverantwortliche Stelle für die Umsetzung der „Corona-Auszeit für Familien“ und der Bewilligungsbehörde, dem Bundesverwaltungsamt, zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Familien sind mit dem Corona-Auszeit-Formular durch die Familienerholungseinrichtungen einzuholen. Auch Familien, die die Corona-Auszeit bereits 2021 genutzt haben, können die vergünstigte Familienferienzeit 2022 noch einmal in Anspruch nehmen.

6) Können auch Alleinerziehende, Stiefeltern, Pflegeeltern, Patchworkfamilien und weitere Familienformen die geförderten Familienferienzeiten in Anspruch nehmen?

Ja, alle Familienformen, die die Voraussetzungen erfüllen, können eine vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Also auch Alleinerziehende, Stiefeltern und weitere Familien mit ihren Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

7) Müssen immer beide Elternteile anreisen?

Nein, es reicht aus, wenn nur ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind oder mit einem Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (hier gilt keine Altersbeschränkung) anreist. Für die Kinder muss in jedem Fall ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Der Kindergeldbezug muss durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

8) Müssen Familien die Verpflegung der Unterkunft in Anspruch nehmen?

Nein. Eine Auszahlung von Mitteln für eventuell nicht in Anspruch genommene Verpflegung an die Familien ist aber nicht möglich.

9) Was müssen die Familien selbst finanzieren?

Familien müssen einen Eigenanteil von zehn Prozent für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten bezahlen. Auch die weiteren Kosten ihrer Reise übernehmen Familien selbst. Dazu zählen zum Beispiel:

- Fahrtkosten für An- und Abreise,
- Kurtaxe,
- gesonderte Getränkekosten (wenn nicht bereits in der Verpflegung enthalten),
- gesonderte Kosten für Bettwäsche und Handtücher (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- zusätzliche Ausgaben für Freizeitprogramm und Wellnessbereich (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- Sonderausstattung.

10) Können Familien die vergünstigte Familienferienzeit auch in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Aufenthalt bereits vor längerer Zeit gebucht haben?

Eine Buchung oder verbindliche Reservierung für die vergünstigte Familienferienzeit ist seit dem 23. September 2021 möglich. Für Familienurlaube, die vorher gebucht wurden, kann die Vergünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Der Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ist bis zum 31. Dezember 2022 möglich.

11) Können Familien gleichzeitig mit der „Corona-Auszeit für Familien“ andere Förderungen in Anspruch nehmen?

Nein. Wenn etwa die Länder für denselben Aufenthaltszeitraum dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben – also die Kosten für Unterkunft und Verpflegung – fördern, ist eine Vergünstigung im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ausgeschlossen.

Aber: Finanziert der Bund im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ einen Aufenthalt in einer Unterkunft, kann in der gleichen Unterkunft eine **weitere** Erholungswoche angehängt werden, die vom Land oder einer anderen Stelle gefördert wird. Dabei müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden.

Mittel aus Leistungsgesetzen des Bundes, zum Beispiel Eingliederungshilfen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX, Teil 2), sind für die Finanzierung des bezuschussten Aufenthaltes einzusetzen. In diesen Fällen können anteilig für die Familie nur die ungedeckten Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Eltern und Geschwisterkinder gefördert werden.

12) Können alle Mitreisenden die Vergünstigung in Anspruch nehmen?

Nur Familienmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, können die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Weitere Mitreisende wie Freunde oder Verwandte zahlen den regulären Preis vor Ort. Es müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden.

13) Ist es möglich, die Vergünstigung für einen gemeinsamen Aufenthalt von Großeltern, Eltern und Kindern zu erhalten?

Die Großeltern können natürlich mitreisen, sie können aber keinen vergünstigten Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ können Großeltern in den Familienerholungseinrichtungen gegebenenfalls eine Ermäßigung erhalten, zum Beispiel wenn sie über 75 Jahre alt sind. Einzelheiten sind direkt mit den Häusern zu klären.

14) Muss eine Familie Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk sein, um einen Aufenthalt in einer teilnehmenden Jugendherberge in Anspruch zu nehmen?

Grundsätzlich ja. Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) wird berechtigten Familien, die noch keine DJH-Mitglieder sind, daher im Zuge des geförderten Aufenthaltes eine kostenlose „Schnuppermitgliedschaft“ ausstellen. Sie endet automatisch am 31. Dezember 2022.

Das DJH wird die betreffenden Familien Ende 2022 über die Möglichkeiten einer regulären Mitgliedschaft informieren, ohne dass damit automatisch eine Verpflichtung für eine kostenpflichtige Mitgliedschaft entsteht.

15) Ist es möglich, die vergünstigte Familienferienzeit über den Jahreswechsel 2022/2023 in Anspruch zu nehmen?

Es kann nur der Aufenthalt bis 31. Dezember 2022 gefördert werden, d. h. Kosten, die erst danach anfallen (z. B. die Übernachtung vom 31.12. auf den 01.01.2023 oder das Frühstück am 1.1.2023) sind nicht mehr förderfähig. Diese Kosten müssten die Familien selbst tragen, die Einrichtung müsste entsprechend zwei getrennte Rechnungen ausstellen.

16) Haben Familien einen Anspruch auf die vergünstigte Familienferienzeit?

Nein, es gibt keinen Rechtsanspruch. Es stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Die Familienerholungseinrichtungen entscheiden im Zuge der ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel und freier Plätze über die vergünstigten Aufenthalte.

Sollte in einer Unterkunft eine Buchung nicht möglich sein, kann eine andere Unterkunft, die ebenfalls vergünstigte Familienferienzeiten anbietet, angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden: Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per E-Mail (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de).

17) Können Kinder von der Schule freigestellt oder beurlaubt werden, um die vergünstigte Familienferienzeit außerhalb der Ferien in Anspruch zu nehmen?

Die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ sieht eine Freistellung bzw. Beurlaubung von der Schulpflicht nicht vor. Grundsätzlich liegt die Entscheidung dazu im Ermessen der jeweiligen Schule.

Auch zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub oder von zusätzlichen Urlaubstagen sieht die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ keine Regelungen vor.

Buchung, Berechtigung und notwendige Nachweise

1) Wo buchen die Familien ihren Aufenthalt?

Familien müssen zuerst Kontakt zu einer Familienerholungseinrichtung aufnehmen, in der im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ vergünstigte Familienurlaube möglich sind. Eine mögliche Buchung erfolgt dann direkt in der Unterkunft, wenn dort freie Plätze vorhanden sind und die Berechtigung der Familien festgestellt wurde.

Eine Übersicht über die Unterkünfte, in denen ein vergünstigter Familienurlaub möglich ist, finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

2) Wem und wann müssen Familien ihre Berechtigung nachweisen? Wohin schicken Familien das Corona-Auszeit-Formular?

Die Prüfung der Berechtigung der Familien erfolgt nur durch die Familienerholungseinrichtung (bzw. den Träger der Erholungseinrichtung), in der die Familie ihren Familienurlaub verbringen möchte. Dafür erhalten die Familien von den Familienerholungseinrichtungen das Corona-Auszeit-Formular. **Dieses Formular müssen die Familien ausfüllen, unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Nachweisen (in Kopie) an die Unterkunft schicken.** Bitte schicken Sie das Formular **nicht** an das Bundesfamilienministerium oder an den Verband der Kolpinghäuser e. V. Dort kann die Prüfung der Berechtigung nicht erfolgen.

Ihre Berechtigung müssen sie zum Zeitpunkt der verbindlichen Reservierung oder Buchung anzeigen und nachweisen. Bei weiteren Fragen zum Buchungsvorgang müssen sich Familien direkt an die Unterkunft wenden.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllen, können sie mithilfe des Online-Checks ermitteln.

3) Wie können Familien ihren Kindergeld-Bezug nachweisen?

Der Kindergeld-Bezug wird entweder durch Vorlage des Bescheides der Familienkasse für das mitreisende Kind oder die mitreisenden Kinder oder durch einen aktuellen Kontoauszug, der die letzte Kindergeldzahlung aufführt, nachgewiesen.

Alleinstehende mit minderjährigen Kindern, die das Kindergeld nicht selbst beziehen, legen den Unterhaltsbescheid oder eine Erklärung des Kindergeldbescheides des kindergeldbeziehenden Elternteils vor (in Kopie).

Empfohlen wird außerdem ein Nachweis zum Alter von minderjährigen Kindern ab 16 Jahren, zum Beispiel über den Personalausweis oder die Geburtsurkunde (in Kopie).

4) Wie hoch darf das Einkommen der Familien sein?

Die Einkommens- und Vermögensgrenze orientiert sich am Paragraph 53 Nr. 2 Abgabenordnung. Danach darf eine gewisse **Bruttoeinkommensgrenze** nicht überschritten werden. Zur Ermittlung des Einkommens und damit zur Prüfung der Berechtigung wird den Familien das Corona-Auszeit-Formular zur Verfügung gestellt. In diesem Formular beantworten die Familien Fragen zu ihrem Einkommen und belegen diese mit entsprechenden Unterlagen. Das Formular und die Nachweise (in Kopie) werden der Familienerholungseinrichtung übermittelt, in der die Familien ihren Aufenthalt buchen möchten.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze sind sämtliche Einkommensarten **aller im Haushalt lebenden Personen** zu berücksichtigen (also auch der Personen, die gegebenenfalls nicht mit in die vergünstigte Familienferienzeit fahren).

Zum Beispiel:

- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Kindergeld,
- Elterngeld,
- Rentenbezüge,
- Arbeitslosengeld I,
- Mini-Job,
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Azubi-Gehalt,
- Krankengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Empfangener Unterhalt,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Familien, die Sozialleistungen beziehen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II wie Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII wie Grundsicherung bei Erwerbsminderung), müssen nur die Bescheide als Nachweise über den Bezug dieser Leistungen vorlegen (in Kopie). Das Einkommen muss darüber hinaus nicht ermittelt werden.

5) Welches Einkommen ist entscheidend?

a) Bei Mitgliedern eines Haushaltes: Es wird das Einkommen aller Personen eines Haushaltes (der Bedarfsgemeinschaft) zugrunde gelegt und muss entsprechend angegeben werden. Darunter fallen auch das mögliche Einkommen eines Kindes bzw. der Kinder (z. B. BAföG). Das gilt auch, wenn nicht alle Mitglieder eines Haushaltes mit anreisen.

Zum Beispiel: Wenn nur ein Elternteil mit den Kindern anreist, wird auch das Einkommen des anderen in dem Haushalt lebenden Elternteils zugrunde gelegt. Wenn nicht alle im Haushalt lebenden Kinder mit anreisen, muss auch das mögliche Einkommen der nicht mit anreisenden Kindern angegeben werden.

b) Wenn Personen, die nicht in einem Haushalt leben, mit anreisen: Reist eine Partnerin oder ein Partner mit an, die/der nicht in einem Haushalt mit den anderen Familienmitgliedern lebt, ist auch das Einkommen dieser Person anzugeben. Dies gilt auch für Kinder, die nicht mehr in demselben Haushalt leben, für die aber ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die mit in die vergünstigte Familienferienzeit anreisen.

6) Welche Nachweise sind notwendig, wenn Familien Sozialleistungen beziehen?

Beziehen Familien Sozialleistungen, sind die entsprechenden aktuellen Bescheide als Nachweise über den Bezug dieser Leistungen zu erbringen und der Einrichtung in Kopie vorzulegen. Alternativ kann eine Bestätigung des Sozialleistungsträgers vorgelegt werden.

Dazu gehören:

- Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, z. B. Arbeitslosengeld II,
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, z. B. Grundsicherung bei Erwerbsminderung),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz.

7) Welche Nachweise sind notwendig, wenn Familien keine Sozialleistungen beziehen?

Wenn Familien keine Sozialleistungen beziehen, ist die Höhe des Familieneinkommens zu ermitteln und folgende Nachweise (Beispiele) zu erbringen:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, alternativ die drei letzten Gehaltsabrechnungen,
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Steuerbescheid, Bestätigung des steuerlichen Beraters; ist die/der Selbstständige nicht steuerlich beraten, kann die Gewinnermittlung oder Überschussrechnung aus dem Vorjahr eingereicht werden,
- sonstige Einkünfte oder Bezüge: z. B. Elterngeldbescheid, Rentenbescheid, Bescheid Arbeitslosengeld I, Bescheid Krankengeld etc.,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Steuerbescheid,
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung: Steuerbescheid, Bestätigung des steuerlichen Beraters; ist die Vermieterin/der Vermieter nicht steuerlich beraten, ist die Ermittlung der Einkünfte aus dem Vorjahr offenzulegen,
- bei Erhalt oder Zahlung von Unterhalt: Unterhaltsbescheid, Kontoauszug, Steuerbescheid.

Liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, kann dies durch einen Nichtveranlagungsbescheid nachgewiesen werden.

Die Nachweise sind der Erholungseinrichtung in Kopie zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular vorzulegen.

Zusätzlich darf das Vermögen der Familie eine Summe in Höhe von 15.500 Euro pro Familienmitglied nicht übersteigen.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllen, können sie mithilfe des Online-Checks ermitteln.

8) Wie hoch darf das Vermögen der Familien sein?

Das Vermögen darf pro Haushaltsmitglied und gegebenenfalls pro mitreisender Partnerin oder pro mitreisendem Partner die Summe von 15.500 Euro nicht überschreiten. Wie beim Einkommen ist auch hier das Vermögen des Kindes/der Kinder zu berücksichtigen. Zum Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie kann das Vermögen 62.000 Euro betragen.

Hier nicht einzubeziehen ist „gebundenes“ Vermögen wie zum Beispiel ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung, Rücklagen/Anlagen für eine Altersversorgung, Bausparverträge. Für die Angabe des Vermögens sind keine Nachweise zu erbringen, es handelt sich dabei um eine Selbstauskunft.

9) Was gilt, wenn volljährige Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, mitreisen wollen?

Volljährige Kinder können über die geförderte Maßnahme nur mit anreisen, wenn zudem mindestens ein minderjähriges Geschwisterkind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, mit mindestens einem Elternteil anreist. Familien, die nur volljährige Kinder haben, können die vergünstigte Familienferienzeit leider nicht in Anspruch nehmen. Zudem sind das mögliche Einkommen bzw. das Vermögen des Kindes/der Kinder bei der Ermittlung der Berechtigung anzugeben.

Dies gilt nicht, wenn die Familie aufgrund der Behinderung eines Kindes mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 berechtigt ist, die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss das Kind nicht minderjährig sein und es müssen auch keine minderjährigen Geschwisterkinder mit anreisen. Das Einkommen der Familie spielt ebenfalls keine Rolle. Für das Kind müssen die Eltern/ein Elternteil aber Anspruch auf Kindergeld haben und das Kind muss mit anreisen.

10) Von wem erhalten Familien die Rechnung? Muss eine Anzahlung geleistet werden?

Die Familienerholungseinrichtung erstellt eine Rechnung, aus der der Eigenanteil, den die Familie für ihren Aufenthalt zahlt, hervorgeht. Den Eigenanteil bezahlt die Familie direkt an die Unterkunft. Zeitpunkt und Höhe einer möglichen Anzahlung sind von Unterkunft zu Unterkunft unterschiedlich. Diese können direkt dort bei der Angebotserstellung oder Buchungsvereinbarung angefragt werden.

11) Was passiert, wenn Familien ihre Reise stornieren müssen?

Wenn eine Familie einen gebuchten Aufenthalt absagt, wird je nach Zeitpunkt der Stornierung die geleistete Anzahlung oder der zu leistende Eigenanteil der Familien herangezogen, um unvermeidbare Stornierungskosten zu decken.

Information und Beratung

1) An wen können sich Familien wenden, wenn sie Fragen haben?

Wer Fragen rund um die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ hat, kann sich an die gebührenfreie Beratungs-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Die Telefonnummer lautet: 0800 866 11 59. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

- **Montag, Dienstag, Donnerstag** und **Freitag:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Mittwoch:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
- **Samstag**: 10:00 bis 15:00 Uhr

Familien können sich auch per E-Mail (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de) an den Verband der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Sie können sich auch direkt an die Familienerholungseinrichtung wenden, in der sie ihren Familienurlaub buchen möchten. Eine Übersicht der Häuser, in der Familien die vergünstigte Familienferienzeit buchen können, finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

Bitte schicken Sie das Corona-Auszeit-Formular nicht an das Bundesfamilienministerium oder den Verband der Kolpinghäuser e. V. Dort kann nicht geprüft werden, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und noch Plätze in den Familienerholungseinrichtungen frei sind.

2) Können Familien vorab prüfen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch zu nehmen?

Wer wissen will, ob die eigene Familie die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit erfüllt, kann dafür den Online-Check nutzen.